

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 1355 • 65533 Limburg

An  
die Katholischen Pfarrämter und  
die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache  
im Bistum Limburg

**Der Generalvikar**

Aktenzeichen  
V

Limburg  
27. Mai 2020

### **Dienstanweisung zum Umgang mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2)**

Sehr geehrte Herrn Pfarrer, Kooperatoren, Kapläne und Diakone, liebe Mitbrüder,  
sehr geehrte hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,  
sehr geehrte Mitglieder der Pfarrgemeinde- und der Verwaltungsräte,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 30. April 2020 hatte ich eine Dienstanweisung erlassen, mit der die Beschlüsse der Bundesregierung und der Länder vom 30. April 2020 in den Pfarreien umgesetzt worden sind. Diese war am 13. Mai 2020 modifiziert worden. Die aktuellen Entwicklungen und die veränderte Verordnungslage in Hessen und Rheinland-Pfalz erfordern eine erneute Anpassung.

Zur Feier der Gottesdienste beachten Sie bitte die separate Dienstanweisung vom 27. Mai 2020, gültig ab 29. Mai 2020.

Ab sofort gilt ohne Ausnahme bis auf Weiteres die folgende Dienstanweisung im Bistum Limburg:

#### **A) Seelsorge**

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften weiterhin unbedingt zu beachten. Mit alten und kranken Menschen sollen Seelsorgerinnen und Seelsorger vornehmlich telefonisch in Kontakt treten. Einzelbesuche sind gemäß den staatlichen Vorgaben und denen der Einrichtung erlaubt.
2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur wahrgenommen werden von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden. Sofern Kontakte zu möglicherweise Erkrankten bestehen, muss damit gerechnet werden, dass der Spender selbst unter Quarantäne gestellt wird und seinen Dienst nicht weiter ausüben kann.
3. Die Seelsorge in Krankenhäusern und Gefängnissen wird weiter aufrechterhalten. Hinsichtlich der Feier von Gottesdiensten in den Gefängnissen sind die Vorgaben der jeweiligen Anstalt bindend.

## **B) Maßnahmen und Veranstaltungen – gültig für Pfarreien auf dem Gebiet von Hessen**

4. Bei allen Maßnahmen und Veranstaltungen sind die Abstands- und Hygieneregeln durchgängig zu beachten. Ein entsprechendes Hygienekonzept ist vorzuhalten. Die Auflagen des Landes sind zu beachten. Konkret bedeutet dies:
- ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen (ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes) wird eingehalten, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind
  - es werden keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht
  - geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen werden getroffen und umgesetzt
  - Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar angebracht,
  - die Teilnehmerzahl von 100 Personen wird nicht überschritten
  - maximal wird eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 5 Quadratmetern, sofern Sitzplätze eingenommen werden, im Übrigen (also ohne Sitzplätze) eine Person je angefangener 10 Quadratmetern, in die betreffende Räumlichkeit eingelassen und
  - eine Teilnehmerliste, die Name, Anschrift und Telefonnummer enthält, wird zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen geführt.

Dazu zählen insbesondere Treffen von Gruppen, kirchlichen Vereinen, kulturelle Veranstaltungen, Maßnahmen der Jugendarbeit und Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenpastoral usw.

5. Veranstaltungen mit (Fort-)Bildungscharakter sind unter den gleichen Bedingungen möglich, jedoch gilt hier eine Höchstteilnehmerzahl von 15 Personen. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen der Jugend-, Familien- und Erwachsenenbildung, Einkehrtage, Exerzitien, Erstkommunion- und Firmvorbereitungstreffen.
6. Derzeit wird intensiv über die mit Gesang verbundenen Gefährdungen geforscht. Chorproben sind deshalb weiterhin noch nicht gestattet.  
Proben von kleinen Ensembles, die Gottesdienste mitgestalten, können unmittelbar vor den Gottesdiensten im Kirchenraum unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden. Als Richtschnur gilt ein Abstand von mindestens 3 Metern der Sängerinnen und Sänger untereinander; die Anzahl der Mitwirkenden muss sich am verfügbaren Platz orientieren.  
Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung kann in Hessen erfolgen. Hierbei sollen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden, größtmögliche Räume, regelmäßiges gründliches Lüften sowie Pausen von mind. 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden eingehalten werden.
7. Großveranstaltungen, die den vorgenannten Rahmen überschreiten, wodurch die Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann, insbesondere Pfarr- und Kirchweihfeste, sind weiterhin bis voraussichtlich 31. August 2020 untersagt.

## **C) Maßnahmen und Veranstaltungen – gültig für die Pfarreien auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz**

8. Die Abstands- und Hygieneregeln sind grundsätzlich einzuhalten. In geschlossenen Räumen ist grundsätzlich ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

9. Bei Zusammenkünften, die die Dauer von 15 Minuten überschreiten, sind generell Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer zu erfassen, einen Monat aufzubewahren und dann zu vernichten.
10. Das Hygienekonzept des Landes für Veranstaltungen ([www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de)) ist zu beachten.
11. Veranstaltungen im Freien mit bis zu 100 Personen sind zulässig, wenn die nötigen Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten und die Erfassung der Kontaktdaten gemäß Nr. 9. erfolgt.
12. Veranstaltungen mit (Fort-)Bildungscharakter sind unter Beachtung der Hygienevorschriften des Landes möglich, jedoch gilt hier eine Höchstteilnehmerzahl von 15 Personen. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen der Jugend-, Familien- und Erwachsenenbildung, Einkehrtage, Exerzitien, Erstkommunion- und Firmvorbereitungstreffen.
13. Darüber hinausgehende Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind derzeit nicht möglich.
14. Derzeit wird intensiv über die mit Gesang verbundenen Gefährdungen geforscht. Chorproben sind deshalb unverändert nicht gestattet.  
Proben von kleinen Ensembles, die Gottesdienste mitgestalten, können unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden. Als Richtschnur gilt ein Abstand von mindestens 3 Metern der Sängerinnen und Sänger untereinander, die Anzahl der Mitwirkenden muss sich am verfügbaren Platz orientieren.  
Stimmbildung und Gesangsunterricht ist nicht gestattet. Hierzu wird auf die digitalen Möglichkeiten verwiesen.
15. Großveranstaltungen, die diesen Rahmen überschreiten, wodurch die Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann, insbesondere Pfarr- und Kirchweihfeste, sind weiterhin bis voraussichtlich 31. August 2020 untersagt.

#### **D) Konferenzen**

16. Konferenzen von Hauptamtlichen mit physischer Präsenz finden (in Rheinland-Pfalz unter Beachtung der Punkte 8. und 9.) statt, sofern andere Formen (Telefon- und Videokonferenzen) sich nicht realisieren lassen. Hierüber entscheidet der zuständige Vorgesetzte unter Berücksichtigung der Belange der Mitarbeitenden (etwa aufgrund der eigenen Zugehörigkeit zu sog. „Risikogruppen“ oder im häuslich-familiären Zusammenhang).
17. Sitzungen und Konferenzen der synodalen Gremien und deren Ausschüssen etc. sind (in Rheinland-Pfalz unter Beachtung der Punkte 8. und 9.) möglich, sofern andere Formen (Telefon- und Videokonferenzen) sich nicht realisieren lassen. Hierüber entscheidet die jeweils zuständige Leitung unter Berücksichtigung der Belange der Gremienmitglieder (etwa aufgrund der eigenen Zugehörigkeit zu sog. „Risikogruppen“ oder im häuslich-familiären Zusammenhang).
18. Es ist möglichst zu vermeiden, dass ein vollständiges (Pastoral-)Team zusammenkommt, da ansonsten im Falle der Infektion eines Mitarbeitenden die Ansteckung und/oder Quarantäne des gesamten Teams droht. Die Mitglieder des Teams sollten nicht überschneidend miteinander in Kontakt treten.
19. Bei allen Konferenzen sind die Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten. Im Falle von Konferenzen mit physischer Präsenz muss eine Liste der Teilnehmenden geführt werden, damit mögliche Ansteckungswege nachverfolgt werden können.

### **E) Dienstreisen**

20. Dienstreisen erfolgen nur, wenn diese unbedingt erforderlich erscheinen, insbesondere in Fällen, in denen eine physische Präsenz notwendig ist.

### **F) Pfarrbüros und Pfarrheime**

21. Der Publikumsverkehr in Pfarrbüros und Gemeindebüros ist unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln möglich. Zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Pfarrbüros auch im Falle einer Infektion sollen entsprechende Maßnahmen (z. B. Veränderung der Arbeitszeiten, räumliche Trennung) ergriffen werden. Die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretung sind zu wahren.
22. Pfarrheime und Gemeindehäuser können geöffnet und auch an Dritte vermietet werden für die unter B bis D benannten Zwecke und unter Beachtung der darin aufgeführten Beschränkungen. Die Einhaltung der jeweils gültigen Hygienevorschriften, Abstandsgebote und Versammlungsvorschriften ist durch den Mieter schriftlich zu bestätigen. In die Mietverträge sollte nachstehende Formulierung aufgenommen werden: *Die jeweils aktuell gültigen Regelungen und Beschränkungen zum Gesundheitsschutz aufgrund der Corona-Pandemie sind durch den Mieter einzuhalten.*
23. Teestuben, Kirchencafés usw. bleiben weiterhin geschlossen.
24. Auf die Ausgabe von Speisen und Getränken sollte verzichtet werden. Sofern dies im Einzelfall – etwa aufgrund der Dauer oder des Charakters der Veranstaltung – erforderlich erscheint, sind diese abgedeckt und einzeln am Platz zu reichen. Das Geschirr ist anschließend bei mindestens 60 Grad zu spülen.

### **G) Kindertageseinrichtungen**

25. Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen werden durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

### **H) Kommunikation**

26. Als Messengerdienst steht für die dienstliche Kommunikation „Ginlo“ für Dienstgeräte und dienstliche genutzte Privatgeräte (BYOD) in der Business-Version zur Verfügung. Die Basisversion ist kostenfrei verfügbar. Eine Verpflichtung zur Installation von Ginlo auf reinen Privatgeräten besteht nicht.

### **I) Meldepflichten**

27. Weiter wird an die bestehenden Meldepflichten erinnert, wonach Sie die Fälle anonymisiert unter [meldung-corona@bistumlimburg.de](mailto:meldung-corona@bistumlimburg.de) mitzuteilen haben.

Fragestellungen können Sie weiterhin an den Arbeitsstab unter der Mailadresse [anfragen-corona@bistumlimburg.de](mailto:anfragen-corona@bistumlimburg.de) senden.

Ich hoffe weiterhin auf Ihr verantwortliches Mittragen dieser Situation und danke herzlich für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rösch  
Generalvikar